

STATUTEN

des Vereins

AlgorithmWatch CH

Fassung vom 17. April 2023

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen AlgorithmWatch CH besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Allgemeinheit durch die Unterstützung von Personen und Institutionen bei der Entwicklung von Ideen und Strategien, die eine Nachvollziehbarkeit algorithmischer Entscheidungsfindungsprozesse ermöglichen, sowie die Förderung der Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere in Entwicklungsländern. Dabei verfolgt der Verein keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Vereinszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch die Analyse der Auswirkungen algorithmischer Entscheidungsfindungsprozesse auf menschliches Verhalten und das Aufzeigen ethischer Konflikte, weiter die Erläuterung und Publikation der Eigenschaften und Auswirkungen komplexer Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung für eine breite Öffentlichkeit sowie der erlaubnisfreie Betrieb einer für die Nutzerinnen und Nutzer kostenfreien Plattform im Internet und sonstigen Medien, die Expertinnen und Experten verschiedener Kulturen und Disziplinen zusammen bringt, die sich mit der Analyse algorithmischer Entscheidungsfindung und ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen beschäftigen.

Der Vereinszweck der Entwicklungszusammenarbeit wird verwirklicht durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Fortschritt der Entwicklungsländer mittels der Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Artikel 3.1 Kategorien, Aufnahme, Beendigung

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- (i) ordentliche Mitglieder; und
- (ii) Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden in diesen Statuten gemeinsam als "Mitglieder" bezeichnet.

Mitglieder können beliebige natürliche oder juristische Personen sein, die eine Affinität zum Vereinszweck bekunden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an die Präsidentin/den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch (i) Austritt, (ii) Ausschluss oder (iii) Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitteilung über den Austritt erfolgt schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten. Der Austritt kann nur auf Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche das Gesetz, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verletzt haben, aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

Artikel 3.2 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vom Vorstand in einer zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt.

Artikel 3.3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den ordentlichen Jahresbeitrag gemäss Beitragsordnung leisten. Ordentliche Mitglieder haben an der Generalversammlung uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3.4 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag für Fördermitglieder gemäss Beitragsordnung und einen einmaligen oder rekurrierenden Förderbeitrag leisten. Fördermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, haben aber das Recht, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 4 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Förderbeiträgen der Fördermitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder von Dritten zusammen.

Der Vorstand erlässt jährlich ein Jahresbudget, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind (i) die Generalversammlung, (ii) der Vorstand und (iii) die Revisionsstelle.

Artikel 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden mittels gewöhnlichen Briefs oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- (i) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- (ii) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- (iii) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- (iv) Genehmigung des Jahresbudgets;
- (v) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- (vi) Behandlung von Anträgen des Vorstands;
- (vii) Änderung der Statuten;
- (viii) Auflösung des Vereins; sowie
- (ix) Entscheid über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Beschlüsse der Generalversammlung werden – mit Ausnahme der Beschlüsse nach Art. 11 dieser Statuten – mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Alle anwesenden Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Videokonferenz an der Generalversammlung teilnehmen. Über die Durchführung von Generalversammlungen per Videokonferenz entscheidet der Vorstand.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/r von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Als anwesend gelten auch Vorstandsmitglieder, die per

Videokonferenz an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten ganz oder teilweise an einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist eine natürliche Person und wird vom Vorstand ernannt. Der Vorstand entscheidet über die dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu erteilende Zeichnungsberechtigung und legt diese in einem internen Reglement und in einer internen Kompetenzregelung fest.

Artikel 8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beginnt mit deren Wahl und endet am Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung dieser sowie auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Artikel 9 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 11 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder sowie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die von der Generalversammlung beschlossene Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die nach Liquidation des Vereins verbleibenden Mittel sind einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie jener des Vereins zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. April 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Berlin, 17. April 2023

Der Präsident



Matthias Spielkamp